

# Deutsche Schachjugend im DSB e.V.

## Vereinsbetreuer bei der Deutschen Vereinsmeisterschaft U14w

(26.-30./31.12.2006 in Burg Stargard)



Die Anmeldung ist umgehend zurückzusenden,  
da sonst eine Teilnahme nicht garantiert werden kann.

Hiermit melde ich mich verbindlich zu obiger Meisterschaft an:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

Tel., Fax, Email: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Verein/Bundesland: \_\_\_\_\_

Mitreisende (z.B. Ehefrau): \_\_\_\_\_

Sind irgendwelche **Besonderheiten** zu beachten?

Zum Beispiel Medikamente, Allergien, Ernährung (Vegetarier/Muslim)

**Anreise:** 26.12.2005 um \_\_\_\_\_ Uhr mit Bahn / Pkw / \_\_\_\_\_

### Rechte, Pflichten, Aufgaben des Betreuers bei Deutschen Meisterschaften

- Der Betreuer muß volljährig sein und darf bisher nicht negativ aufgefallen sein. Die DSJ empfiehlt, nur Betreuer einzusetzen, die mindestens fünf Jahre älter sind als der älteste zu Betreuende.
- Die Vereine müssen für jede Mannschaft einen Betreuer benennen.
- Betreuer tragen Verantwortung und sind Vorbilder für die Jugendlichen; sie haben sich dementsprechend zu verhalten.
- Die Vereinsbetreuer sind zusammen verantwortlich für das Verhalten aller Spieler ihres jeweiligen Vereins. Dies betrifft insbesondere die Kontrolle der Einhaltung der Nachtruhe und das Einhalten der jeweiligen Rauch- und Alkohol-Bestimmungen.
- Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erhält der Betreuer die entsprechenden Weisungsrechte.
- Der Mannschaftsführer hat das Recht, im Namen der betroffenen Mannschaft gegen Entscheidungen des Turnierleiters Protest einzulegen.

**Die Ausschreibung habe ich zur Kenntnis genommen.**

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreuer

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

Die Anmeldung ist bis zum **15.11.2006** zurückzusenden an die zuständige DVM-Referentin der DSJ:  
**Regina Heyne, Hiltenspergerstraße 80, Zi.-Nr. 418, 80796 München.**

## **Aus der Jugendspielordnung der DSJ ist sinngemäß folgendes zu beachten:**

Bis zum 15.11.2003 sind der DSJ die Begleiter für die Betreuung der Spieler namentlich zu benennen. Begleiter, die durch Beschluß des DSJ-Vorstands als ungeeignet erkannt wurden, dürfen nicht benannt werden. (2.2)

Alle Spieler, Mannschaften und Begleiter sind verpflichtet die Bestimmungen der Spielordnung und die zur DVM 2003 ergangene Ausschreibung im Sinne des fair play zu beachten sowie die allgemeine Ordnung des Turniers zu wahren. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf das Verhalten in der Unterkunft und während der spielfreien Zeit. Sie beinhaltet insbesondere die Beachtung allgemeiner Gebote und Verbote, die von Turnierleitung, Ausrichter und Träger der Unterkunft erlassen wurden. Verstöße können nach § 3 der DSJ-JSpO geahndet werden. (2.6)

Jede Mannschaft wird von einem volljährigen Begleiter betreut. Dieser übt die Aufsicht über die Spieler seiner Mannschaft aus und ist für diese verantwortlich gegenüber Ausrichter, Turnierleitung und Bevollmächtigtem der Unterkunft. (5.4)

Der Begleiter soll nicht zugleich Spieler sein. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Mitgliedes des Arbeitskreises Spielbetrieb möglich. Eine ohne Begleiter angereiste Mannschaft ist ohne diese Genehmigung nicht startberechtigt. (5.5)

Jede Mannschaft benennt dem Turnierleiter einen Mannschaftsführer. Der Mannschaftsführer ist zuständig für die Mannschaftsaufstellung. Er darf während des Turniers seinen Spielern raten, die Partie aufzugeben oder fortzusetzen, einen Remisvorschlag anzunehmen oder abzulehnen und ein Remisangebot abzugeben. Er hat das Recht, im Namen der Mannschaft gegen Entscheidungen des Turnierleiters Protest einzulegen. (5.6)

## **Ergänzungen für die Zuschauer-Regelung (JV 2000)**

Gerade in den jüngeren Altersklassen unserer Jugendturniere fühlen sich Mädchen und Jungen regelmäßig durch die Begleitung ihrer Gegner und durch ihre eigenen Begleiter unter Druck gesetzt. Auch wenn der größere Teil der Betreuer, Trainer und Eltern sich fair und zurückhaltend benimmt, so gibt es doch zahlreiche Verdächtigungen der Beeinflussung von Partien. Auch das Bewußtsein, mehrere Stunden unter Beobachtung der eigenen Begleiter zu spielen, kann für die jüngeren Spielerinnen und Spieler eine starke Belastung bedeuten.

Die Verantwortlichen der Deutschen Schachjugend werden in ihrer Aufgabe bestärkt, für eine strikte Einhaltung der sportlich fairen Rahmenbedingungen gerade in den unteren Altersklassen zu sorgen. Hierbei ist im Zweifelsfall das Interesse der Spielerinnen und Spieler höher als dasjenige der Zuschauer zu bewerten.

## **Jugendarbeit im Verein: Umfang der Aufsichtspflicht bei auswärtigen Übernachtungen**

Das **OLG Hamm** hat sich in seinem Urteil vom 21.12.95, Az.: 6 U 78/95 ausführlich mit der Thematik des Umfangs der Aufsichtspflicht während eines auswärtigen Turniers beschäftigt. Das Urteil ist bemerkenswert und enthält für die Praxis eine Reihe von grundsätzlichen - sehr wichtigen - Ausführungen.

### **Die Aussagen in der Begründung des Gerichts lassen sich wie folgt zusammenfassen:**

- Vereine und Verbände, die Veranstaltungen und Turniere etc. durchführen, sind verpflichtet, minderjährige Teilnehmer - vor allem bei Übernachtungen - nach den jeweiligen Umständen und der Eigenart der Jugendlichen zu betreuen und sie vor Schäden zu schützen (§ 832 BGB).
- Der Umfang der gebotenen Aufsicht über Minderjährige bestimmt sich nach deren Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.

Die Grenze der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richtet sich danach, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müssen, um Schädigungen des Minderjährigen oder Schädigungen Dritter durch den Minderjährigen abzuwenden.

- Eine ordnungsgemäße Betreuung erfordert, daß ein Betreuer die Nacht über in der Unterkunft bleibt. Ein zu Beginn des Turniers ausgesprochenes Alkoholverbot reicht nicht aus.

Gelegentliche Kontrollen während der Nacht sind so lange erforderlich, bis allgemeine Ruhe in der Unterkunft eingekehrt ist. Es sind keine ständigen Kontrollgänge nötig, aber der Jugendliche muß den Eindruck haben, das ein eventuelles Fehlverhalten auffällt.

*Quelle: Vereinsmanager, Juni 1997*